

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- Recurse gegen derlei Urtheile die Hälfte des für Appellations-Anmeldungen und Beschwerden vorgeschriebenen Stempels, jedoch nicht weniger als 1 K. — Alle anderen Recurse, insoweit die selben nicht gesetzlich stempelfrei oder begünstigt sind, 2 K vom ersten Bogen, und zwar in und außer dem Streitverfahren.
- um Befreiungen und Begünstigungen rüchichtlich der Militärdienstleistung. (Siehe Militärdienstleistung.) — Recurse in Gebürenangelegenheiten; der Recurs gegen den Zahlungs-Auftrag stempelfrei; gegen eine Entscheidung hierüber 30 h oder 72 h, je nachdem die Gebühr bis 100 K oder mehr als 100 K ausmacht. Recurse und andere Eingaben gegen wegen Gesetzesübertretungen erhöhte Gebüren sind in allen Instanzen stempelfrei.
- Verurtheilungen und Recurse in Ansehung des Ausmaßes der Personal-Einkommensteuer und der Besoldungssteuer stempelfrei.
- Recurse betreffs anderer öffentl. Abgaben, also z. B. gegen die Erwerbs-, Hauszins-, Rentensteuer cc., u. zw. sowohl die Recurse gegen den Zahlungs-Auftrag als auch die allfälligen weiteren Recurse bis 100 K 30 h über 100 K 72 h von jedem Bogen.
3. Befreit sind Eingaben zur Zustandebringung der Gebürenbemessung oder Vorfchreibungen oder um Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen von öffentlichen Abgaben überhaupt, insoferne hiemit ein gesetzliches Recht in Anspruch genommen wird, wenn also das Parteibegehren entweder bewilligt oder abgewiesen werden muß (nicht kann).
- Weiters sind befreit Gesuche im Strafverfahren wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, dann im Gefällsstrafverfahren mit Ausnahme des einem Stempel von 2 K unterliegenden außerordentl. Gnadengesuches im Gefällsstrafverfahren.
- Ferner sind befreit die Anzeigen der Vereinsvorstellungen über seine Mitglieder, dann über abzuhaltende Vereinsversammlungen und die Eingaben, womit die Vereinsvorstellung der polit. Behörde die Rechenschafts- oder Geschäftsberichte cc. vorlegt.
- Außer den schon gedachten stempelfreien Eingaben gibt es noch eine größere Anzahl gesetzlich stempelfreier Gesuche, welche in der T. B. 44 des Gebürengesetzes aufgezählt sind.
- Erziehungs-Beiträge. Gesuche 1 K. — Quittungen darüber nach Scala II.
- Expensnoten von Handels- und Gewerbetreibenden siehe „Rechnungen“; von anderen Personen, z. B. Advocaten und Notare insoferne sie die Empfangsbefestigung über den aufgerechneten Betrag enthalten, nach Scala II, sonst frei.
- Extracte (Grundbuchs-, Landtafel-, Depositen-) aus den öffentlichen Büchern des Inlandes per Bogen 2 K, aus denen des Auslandes 1 K, u. zw. letztere nur bei einem ämtlichen Gebrauche.
- Fassionen zur Bemessung von öffentlichen Abgaben stempelfrei.
- Freibietungs-Gesuche, insoferne die Ausfertigung eines Edictes unvermeidlich ist, vom 1. Bg. 2 K.
- Frachtbrieft, per Stück 10 h.
- über Sendungen (nicht durch die k. k. Post) bis auf fünf Meilen (gleich 38 Kilometer) vom Auf-

gabsorte, per Stück 2 h. Für Eisenbahnfrachtbrieft sind Blanquette mit eingedructen Stempelzeichen zu 2 h und 10 h obligatorisch eingeführt. — Seit 1. November 1894 wird auf den von Privatdruckereien hergestellten Frachtbrieftblanketten das Stempelzeichen von 2 h bezim. 10 h und zwar für Oberösterreich bei dem k. k. Hauptzollamte in Linz aufgedruct.

Frequentations-Zeugniffe 20 h.

Frift-Gesuche zur Terminverlängerung im gerichtlichen Verfahren 1 K.

— bei einem Streitgegenstande von nicht mehr als 100 K 24 h.

Gesuche, siehe „Eingaben“.

Großjährigkeits-Erklärungen. Gesuch 1 K.

Grundbuchs-Extracte s. „Extracte“.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K.

Handels- und Gewerbebücher. a) Die Haupt- und Conto-Corrent-, ferner Saldo-Conto-bücher, der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden für das doppelseitige Flächenmaß von je 5040 Du.-Ctm. 50 h; b) Journal (Tagebuch), Strazze (Ladenbuch), Cassabuch, Primanota, Facturenbuch (Verkaufsbuch), Magazinbuch, Inventarbuch, Bilanzbuch für das doppelseitige Flächenmaß von 2640 Du.-Ctm. jedesmal 10 h, d. h. die Stempelgebühr von 50 h, beziehungsweise 10 h ist so oftmal zu nehmen, als sämtliche Blätter des Buches das Inhaltsflächenmaß von 5040 Du.-Ctm., beziehungsweise 2640 Du.-Ctm. in sich enthalten. Reste unter 5040, beziehungsweise 2640 Du.-Ctm. werden ganz genommen.

Die in losen Bogen bestehenden Geschäfts-Ausschreibungen unterliegen, wenn sie einem der sub a) gedachten Bücher entsprechen, insoferne das Ausmaß des Bogens nicht 1750 Du.-Ctm. übersteigt, der Gebühr von 50 h, sonst der Gebühr von 1 K; wenn sie einem der sub b) gedachten Bücher entsprechen, bei einem Bogen-Ausmaße bis 2640 Du.-Ctm. 10 h, bei einem Bogen-Ausmaße von über 2640 bis 5040 Du.-Ctm. 20 h, bei einem Bogen-Ausmaße von über 5040 Du.-Ctm. 30 h.

Alle nicht ausdrücklich als stempelspflichtig bezeichneten Bücher sind stempelfrei, so z. B. das Brief-Copierbuch, das Wechsel-Copierbuch, die Indices (Register), und insbesondere Bücher, welche bloß über die Manipulation und den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden.

Ubrigens kommt es hiebei nicht auf den Namen, sondern auf den Inhalt des Buches oder der in losen Blättern bestehenden Geschäfts-Ausschreibung an.

Hausierpässe 2 K, auf das Gesuch hierum ebenfalls 2 K. Ebenso jede Verlängerung des Hausierpasses und jedes Ansuchen um Verlängerung desselben.

Heimatscheine à 1 K.

— für Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner cc. 30 h. (Vergl. Zeugniffe.)

— Gesuch um Ertheilung eines Heimatscheines (an die Gemeinde) frei.